

XLVIII.

Münz-Verordnung

von 1765.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Thuen kund und führen hiermit zu wissen; welcher gestalten wir sehr mißfällig seithero wahrnehmen müssen, daß die alte, nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte Münz-Sorten, und insonderheit jene, welche Thür-Sachsen und Brandenburg, auch Bawland Unsere Gottselige Herren Vorfahren ausprägen lassen, fast durchgehends in Handel und Wandel eigenmächtig geweigert werden wollen; Indemne aber dadurch das Commerciuum zum merklichen Beschwer des Publici auf die unzulässigste Art gestöhret, unterbrochen, und verwirret wird, daher Wir dieser willkürlichen Ermächtigung nicht blossendings zusehen können; So sezen, und verordnen Wir hiermit gnädigst; Das

Imd. Alle von dem Jahr 1740. ausgeprägte Thür-Sächsische, Brandenburgische, Herzoglich Braunschweigische, so dann hiesige Hochfürstlich Paderbodenische, Münstersche, und

Ös-

Osnabrückische, imgleichen die von Unsern nächsten Herren Vorfahren, Bawland Thro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, und von Thur-Hannover, vor und nach dem Jahr 1740. ausgeprägte ½ und ¼ Stück durchgehends vor voll angenommen, und so wenig in publicen Tassen, als in Handel und Wandel im mindesten geweigert werden sollen. So viel hingegen

zdd. Die Öffnungsche, mit denen Buchstaben C. B. bezeichnete 3, und 2. Mgr. Stück betrifft, so sollen die 3. Mgr. Stück von dieser Gattung zu 18. Pf. und die 2. Mgr. Stück zu 12. Pf. angenommen, und ausgegeben werden; Und weiter auch

zid. Die Stadt Hildesheimische Untergroschen oder außerhalb Groschen Stück gar zu häufig in hiesiges Hochstift, so heimlich als öffentlich hinein geschleppt, anderer Orten aber fast durchgehends geweigert werden; so sollen dieselbe hinführer nicht höher als 9. Pf., die übrige von verschiedenen Reichs-Ständen, nach dem Conventions-Fuß nicht ausgeprägte ½ Gr. Stück aber nur 7. Pf., und dergleichen 1. Mgr. Stück 1½. Pf. dergleichen ½, ¾. Pf., und dergleichen 4. Pf. oder 7. 2. Pf. gelten, für diesen Preis aber in Handel und Wandel unweigerlich angenommen werden.

4o. In publicen Cassen sollen gleichwohl diese und andere Scheide-Münzen gar nicht, sondern nur Unsere eigene Scheide-Münzen allein, und von auswärtigen Münzen keine geringere, als nur die 3. Mgr. Stücke angenommen werden.

5o. Uebelgeus bleiben die Conventions-Münzen, die in Unserm Edict vom 25. May vorigen Jahrs genugsam bezeichnet, und von Uns bis hiehin nicht abgewürdiget sind, in ihrem vollen Werth, wann aber über kurz oder lang, auswärtige Münzen, wovon in Unserem bisherigen Landesfürstl. Verordnungen keine Erwehnung geschehen, zum Vorschein kommen, und deshalb gezeigt werden sollte, ob dieselbe, da sie vielleicht nach dem Conventions-Guss nicht, sondern längst zuvor ausgeprägt worden, nach dem von Uns festgesetzten Münz-Cours vor voll gelten können, oder nicht, so sollen dieselbe nicht eigenmächtig geweiget, und herunter gesetzt, sondern desfalls von Unserem Hochfürstl. Geheimen Rath die vorläufige Verhaftungs-Befehle eingehölet werden; Wer aber

6o. Wider diese Unsere Verordnung eigenmächtig gesetzt, und die Münzen in ihrem bestimmten Werth geweiget zu haben überwiesen wird, der soll in eine willkürliche nahmhäfste Strafe sogleich verfallen seyn, und darauf von jedes Orts Obrigkeit ohne Anstand exequirret, von dieser Strafe aber

aber die Halbscheid dem Kläger, oder Denuncianten zuerkannt, und ihm zu seiner Belohnung gereicht werden; wornach dann Unsere sämtliche Ober-Gerichter, Beamte und Gerichtshaber stracklich zu versfahren, und all und jede Eingesessene und Unterthanen sich zu achten, auch für Schaden und Kosten sich zu hüten wissen werden. Urkund Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und nebengedruckten Geheimen Ratzzellen-Zusiegels. Gegeben auf Unserm Residenz-Schloß Neuhaus den 7ten Decembre. 1765.

Wilhelm Anton mpp.

(L.S.)